

Stand: Januar 2024

Informationen für Verwender von nichtselbsttätigen Waagen

Angabe von Gewichtswerten

Grundlage für die Preisermittlung loser Erzeugnisse bzw. Waren ist die Bestimmung von Nettowerten. Neben dem Tarieren von Verpackungsmaterial werden häufig auch Nettowerte aus der Differenz von Brutto- und Tarawägungen berechnet. Werden Tarawerte als Taraeingabewerte in der Waage hinterlegt oder aus Gewichtslisten entnommen und zur Nettowertberechnung verwendet, sind diese Tarawerte grundsätzlich auf einer geeichten Waage zu ermitteln.

Für diese unterschiedlichen Handlungsweisen wurde im § 26 Abs. 2 Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ folgende Regelung festgelegt:

"Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist."

Ungeachtet dessen muss bei einer Bruttowägung und der anschließenden Nettowertberechnung darauf geachtet werden, dass der Taraeingabewert

- bei Ankauf von Ware kleiner oder gleich
- bei Verkauf von Ware größer oder gleich

dem tatsächlichen Taragewicht ist.

Das Gewicht von verbrauchtem oder getanktem Kraftstoff u.ä. muss beim Taraeingabewert berücksichtigt werden. Der Taraeingabewert muss dabei so bemessen werden, dass es nicht zu einer Benachteiligung des Vertragspartners führt.

Mit der Regelung im § 23 MessEV über die richtige Handhabung von eichpflichtigen Messgeräten sind weitere Voraussetzungen für die richtige Ermittlung von Wägewerten verknüpft.

Seite 1 von 4

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
HSH Nordbank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Wägung unterhalb der Mindestlast

Speziell im § 23 Abs. 1 Nr. 1c MessEV ist festgelegt, dass Messgeräte nur innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt werden dürfen. Bei Waagen ist dies der Bereich zwischen der Mindest- und der Höchstlast. Der Wägebereich ist auf dem Kennzeichnungsschild der Waage und ggf. zusätzlich in der Nähe der Gewichtsanzeige angegeben (siehe "Messtechnische Aufschriften auf dem Kennzeichnungsschild").

Bei einer Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muss der berechnete Nettowert ebenfalls größer oder gleich der Mindestlast der Waage sein. Der Grund hierfür ist, dass bei Wägungen und berechneten Nettowerten unterhalb der Mindestlast die Wägeergebnisse eine zu hohe relative Messabweichung haben können.

Abdrucken von Wägeergebnissen

Die abgedruckten Wägeergebnisse müssen den gleichen Teilungswert, das gleiche Einheitenzeichen und die gleiche Stellenanzahl wie die Anzeige der Waage und die gespeicherten Wägewerte im Datenspeicher haben. Bruttowägewerte dürfen ohne Kennzeichnung gedruckt werden. Zur Kennzeichnung durch ein Symbol sind nur "G" oder "B" zulässig.

Werden nur Nettowägewerte ohne die zugehörigen Brutto- oder Tarawerte gedruckt, so dürfen sie ohne Kennzeichnung gedruckt werden. Bei Kennzeichnung mit einem Symbol ist "N" zu verwenden.

Werden Nettowägewerte zusammen mit den entsprechenden Brutto- und/oder Tarawerten abgedruckt, so müssen die Netto- und Tarawerte zumindest durch die entsprechenden Symbole "N" und "T" identifizierbar sein.

Eingegebene oder gespeicherte Tarawerte, die mit einer geeichten Waage bestimmt worden müssen, sind als Taraeingabewerte mit dem Symbol "PT" zu kennzeichnen.

Werden Brutto-, Netto- und Tarawerte gemeinsam gedruckt, darf einer dieser Werte aus zwei tatsächlichen Massebestimmungen berechnet werden.

Ein gedruckter berechneter Gewichtswert muss eindeutig gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung sollte vorzugsweise durch das Symbol "C" zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Symbolen erfolgen, z.B. "NC".

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeichter Waagen sind unter Umständen auch Handeingaben für Brutto- oder Nettowerte möglich, die mit einem Symbol, z.B. "H", gekennzeichnet werden müssen.

Die genannten Symbole dürfen auch durch vollständige Wörter in deutscher Sprache ersetzt werden.

Die Festlegungen gelten nicht für abgedruckte Wägeergebnisse aus einer von der Eichpflicht ausgenommenen Einrichtung.

Messtechnische Aufschriften auf dem Kennzeichnungsschild (Typenschild)

Waagen müssen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft mit folgenden Aufschriften, die den Wägebereich charakterisieren, gekennzeichnet sein: Höchstlast (Max), Mindestlast (Min), Eichwert (e), ggf. Teilungswert (d) wenn ($d \neq e$). Durch die Angabe der Aufschriften auf einem Kennzeichnungsschild wird die geforderte Dauerhaftigkeit gewährleistet.

Zusätzlich müssen diese Aufschriften auch in der Nähe der Gewichtsanzeige angebracht werden, wenn sich das Kennzeichnungsschild mit den Aufschriften nicht ohnehin dort befindet.

Die alleinige Anzeige in digitaler Form von Max, Min, e und d im Display des Messgerätes wird nicht als dauerhaft angesehen und ist nicht ausreichend.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen sind nach § 60 des Mess- und Eichgesetzes (MesseEG)¹⁾ Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld geahndet werden können.

Kontaktdaten - Dienststellen der Eichdirektion Nord

zuständig für die **Freie und Hansestadt Hamburg**:

Dienststelle Hamburg
Tilsiter Straße 164/172
22047 Hamburg
Tel.: 040 – 42854 2794
Fax: 040 – 42854 2799
E-Mail: hamburg@ed-nord.de

zuständig für das Bundesland **Mecklenburg-Vorpommern**:

Dienststelle Rostock
Am Güterbahnhof 23
18055 Rostock
Tel.: 0381 – 49 30 39 10
Fax: 0381 – 49 30 39 29
E-Mail: rostock@ed-nord.de

zuständig für das Bundesland **Schleswig-Holstein**:

Dienststelle Kiel
Düppelstr. 63
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 4480
Fax: 0431 – 988 4486
E-Mail: kiel@ed-nord.de

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der geltenden Fassung